

**Satzung der Gemeinde Karlsfeld**  
**für**  
**Dachgauben auf Satteldächern**

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gestaltungsanforderungen	2
§ 3 Allgemeine Ausnahmen	3
§ 4 Zuwiderhandlungen	3
§5 Inkrafttreten	3

**Satzung der Gemeinde Karlsfeld**  
**für Dachgauben auf Satteldächern**

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Satzung für die Errichtung und Änderung von Dachgauben.

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Besteht für ein Gebiet ein Bebauungsplan, so bleiben die Vorschriften des Bebauungsplanes unberührt.
- (3) Diese Satzung gilt nur für Satteldächer.

§ 2  
Gestaltungsanforderungen

- (1) Dachgauben sind nur auf Satteldächern ab 30° Dachneigung zulässig.
- (2) Die Eindeckung und die Verkleidung von Dachgauben sind in Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen.
- (3) Die Summe der Dachgauben darf insgesamt nicht mehr als ein Drittel der gesamten Dachlänge einnehmen. Zwischen einzelnen Dachgauben ist ein Abstand von mind. 1,20 m einzuhalten. Der Abstand zwischen Gauben und den seitlichen Dachrändern (Ortgang) bzw. der Kommunwand muss mind. 1,25 m betragen. Die Breite von Dachgauben darf im Außenmaß höchstens 2,40 m betragen.  
Die Oberkante von Gauben muss mindestens 1,00 m tiefer als der First liegen.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser Vorschrift wegen konkreter Situation für den Bauherrn eine besondere Härte bedeuten würde und die beabsichtigte Dachgaube überdurchschnittlich gute Gestaltungsmerkmale aufweist oder die Ausnahme aus Gründen des Allgemeininteresses zu befürworten ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in den § 2 ausgesprochenen Verbote oder in die aufgrund dieser Vorschriften ergangenen, vollziehbaren Anordnungen können nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Karlsfeld, 18.04.2006

Nustede

1. Bürgermeister

Bekanntmachung : 19.04.2006

Inkrafttreten: 20.04.2006